

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 15. Mai 1906.

Nummer 10.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung W. 3, 30 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich, Ungarn, W. 4, 50 für die Länder des Postvereins. — Einbindungen und Anzeigen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, betreffend die Errichtung eines Bezirksamts in Lüderichsbucht S. 307. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Gouvernementsrat S. 308. — Verordnung des Bezirksamtmanns in Bonap, betreffend den Handelsbetrieb in den Ostkarolinen S. 308. — Personalien und Verlustliste Nr. 61 S. 309 ff.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 311. — Patriotische Gaben S. 312. — Kamerun: Erdbeben in Buea S. 312. — Deutsch-Südwestafrika: Diamantmuttergestein in Deutsch-Südwestafrika S. 312. — Der Herero- und Hottentotten-Kaufmann S. 313. — Von der Lüderichsbucht-Eisenbahn in Deutsch-Südwestafrika S. 313. — Deutsch-Neu-Guinea: Kaiser-Wilhelmsland und Bismarck-Archipel (II.) S. 313. — Togo: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebietes Togo im vierten Viertel des Kalenderjahres 1905 im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 314. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antiklaverei-Bewegung S. 320. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Einfuhrzoll auf Wein, Bier und andere gegorene Getränke in Britisch-Ostafrika S. 328. — Britisch-Zentralafrika im Jahre 1904/05 S. 328. — Neuer Dampfer auf dem Victoriasee S. 324. — Mauritius im Jahre 1904 S. 324. — Baumwollenkultur in Indien S. 325. — Ausfuhr von Gummi aus Brasilien S. 326. — Neue Seidenart S. 326. — Verschiedene Mitteilungen: Seventh Annual Report of the Incorporated Liverpool School of Tropical Medicine 1905 S. 326. — Berichte über Krebsforschung in den englischen Kolonien S. 327. — Zollfreie Einfuhr von Quebrachholz usw. im Wege des Verehrungsverkehrs S. 328. — Koloniale Landwirtschaft S. 328. — Literatur S. 328. — Literatur-Verzeichnis S. 329. — Schiffsbewegungen S. 329. — Verkehrs-Nachrichten S. 329.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, betreffend die Errichtung eines Bezirksamts in Lüderichsbucht. Vom 27. April 1906.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebieteugesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 1 Ziffer 7 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. W. 1901, S. 1) wird bestimmt:

1. Im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika wird von dem Bezirke des Kaiserlichen Bezirksgerichts Kretzmannshoop der Gerichtsbezirk Lüderichsbucht abgetrennt, welcher, wie folgt, begrenzt wird:

im Westen durch das Meer;

im Norden durch die Südgrenze des Gerichtsbezirkes Olbeon (etwa mit dem Breitenparallell 24° 18' f. Br. zusammenfallend);

im Osten durch die östliche Grenze des Landbesitzes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (welche der Küste in einem östlichen Abstand von 20 geographischen Meilen parallel läuft und vom Schnittpunkt mit dem Großen Fischfluß ab dem rechten Ufer des letzteren folgt);

im Süden durch die politische Grenze des Schutzgebietes (nördliche Uferlinie des Oranienflusses).

Der Gerichtsbezirk umfaßt auch die dem bezeichneten Gebiete vorgelagerten deutschen Inseln.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirk ermächtigte Beamte erhält seinen Amtssitz in Lüderichsbucht. Der Bezirksrichter in Swalopmund ist allgemein berufen, den Bezirksrichter in Lüderichsbucht in Behinderungsfällen zu vertreten.

2. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

E. Hohenlohe.